

Bebauungsplan Nr. 01/2020 der Gemeinde Heinrichswalde „Wohnen in Heinrichswalde Nord“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 29.04.2021

INHALT

| | |
|--|----|
| 1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3. Lebensraumausstattung..... | 5 |
| 4. Datengrundlage..... | 6 |
| 5. Vorhabenbeschreibung | 6 |
| 6. Relevanzprüfung | 7 |
| 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten | 13 |
| 8. Zusammenfassung..... | 18 |
| 10. Quellen..... | 22 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020) | 3 |
| Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV) | 4 |
| Abb. 3: Biotoptypenbestand..... | 5 |
| Abb. 4: Planung mit Bildnummern | 7 |
| Abb. 5: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV) | 8 |
| Abb. 6: Rastplatzfunktion im Umfeld (Quelle © LAIV – MV) | 9 |
| Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) | 20 |
| Abb. 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) | 21 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten | 9 |
| Tabelle 2: Festgestellte/Potenzielle Baumbrüter..... | 14 |
| Tabelle 3: Potenzielle Gebüschbrüter | 15 |
| Tabelle 4: Festgestellte/Potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter | 15 |
| Tabelle 5: Festgestellte Gebäudebrüter..... | 16 |

ANHÄNGE

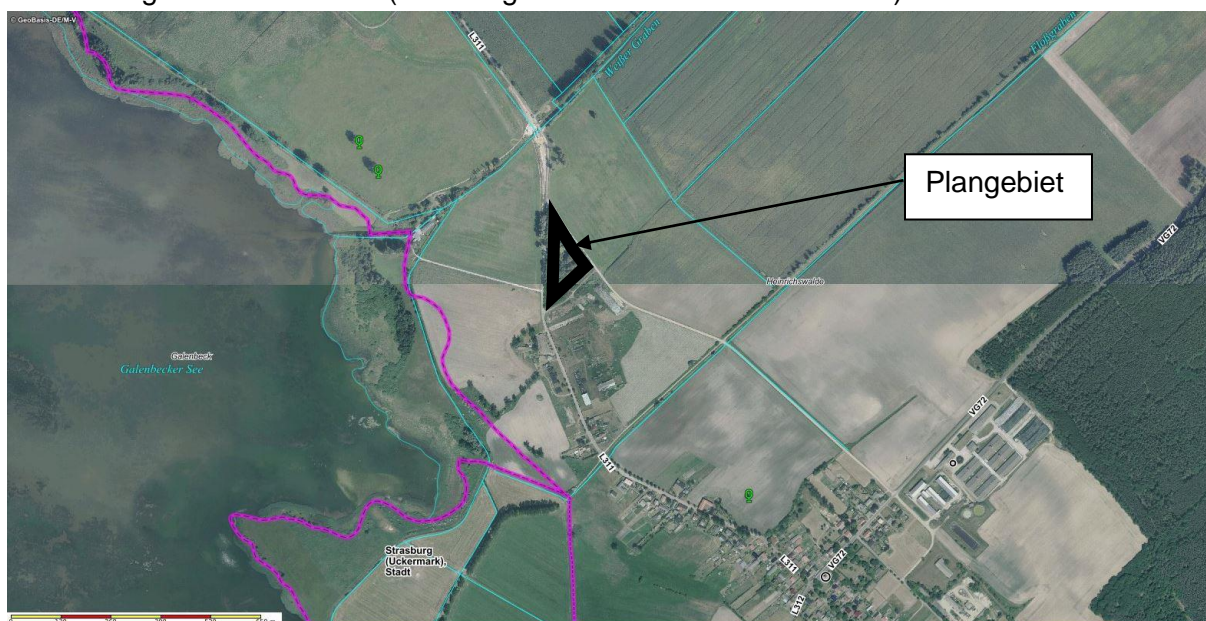
| | |
|-------------------------|----|
| Fotodokumentation | 23 |
|-------------------------|----|

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Es ist geplant, die vorhandenen Bebauungen und Funktionen im Geltungsbereich des 1,98 ha großen B- Plans Nr. 01/2020 der Gemeinde Heinrichswalde zu ordnen und weitere zulässige Nutzungen vorzusehen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

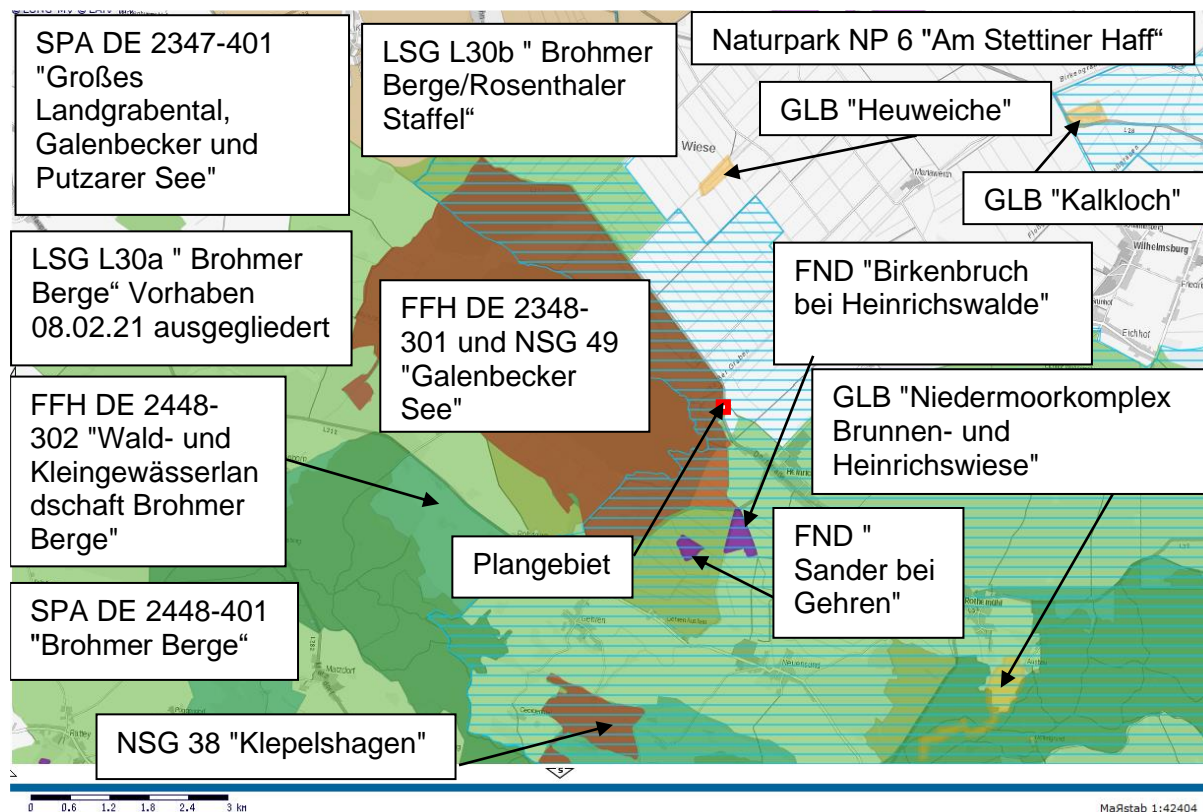
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten*

Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

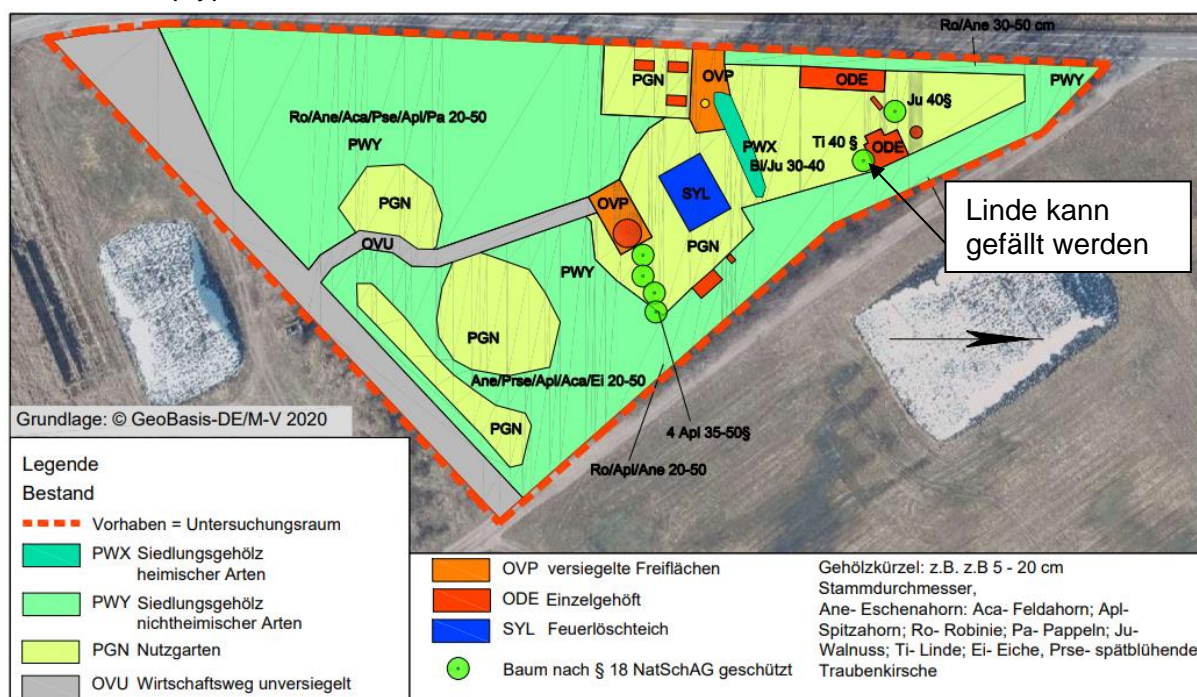
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das 1,98 ha große Plangebiet vereinnahmt die Spitze des Dreieckes welches die Landesstraße 311 Richtung Schwichtenberg mit einem unbefestigtem Landweg Richtung Schulstraße und Floßgraben im äußersten Norden Heinrichswaldes bildet. Die Fläche liegt ca. 400 m westlich des Galenbecker Sees. Sie umfasst sehr lockere Bebauung die dem Aufenthalt (Bilder 01+22-24) sowie als Unterstand (Bilder 02+15-21), Sitzgelegenheiten (Bild 03+10), Laube (Bilder 04+25), Gewächshaus (Bild 05), Schuppen (Bilder 06+26-28), und Ställe (Bild 07) dienen. Als ODE wurde auch eine abflusslose Grube (Bild 08) gekennzeichnet. Weiterhin gibt es einen Bienenwagen und einen Wohnwagen. Das Plangebiet ist nahezu komplett von umlaufendem Gehölzbewuchs umgeben, der die geschlossene, im Westen aus einer 2 m hohen Mauer, im Osten und Süden aus einem ca. 1,5 m hohen stromführenden Zaun bestehende Einfriedung begleitet. Der nördliche Planteil ist vereinzelt, der südöstliche Planteil regelmäßig und der südwestliche Planteil dicht mit Gehölzen bestanden. Im Süden des Plangebietes findet Tierhaltung statt. Das Plangebiet unterliegt den geringen Immissionen der Landesstraße, des unbefestigten Landweges, der Wohnnutzung und Tierhaltung.

Abb. 3: Biotoptypenbestand



Die umlaufenden Baumreihen bestehen aus Robinien, Spitzahorn und Eschenahorn. Das Siedlungsgehölz wird von Eschenahorn bestimmt. Weitere Arten sind Feldahorn und

spätblühende Traubenkirsche sowie vereinzelt Pappeln, Kastanie, Walnuss, Birke und Eichenaufwuchs. Im Plangebiet stehen Einzelbäume der Arten: Ahorn, Linde und Walnuss. Die Freiflächen werden gärtnerisch sowie zur Tierhaltung genutzt.

4. Datengrundlage

Bei den durchgeführten Begehungen am 15.04.20 und 29.07.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Gebäude, Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

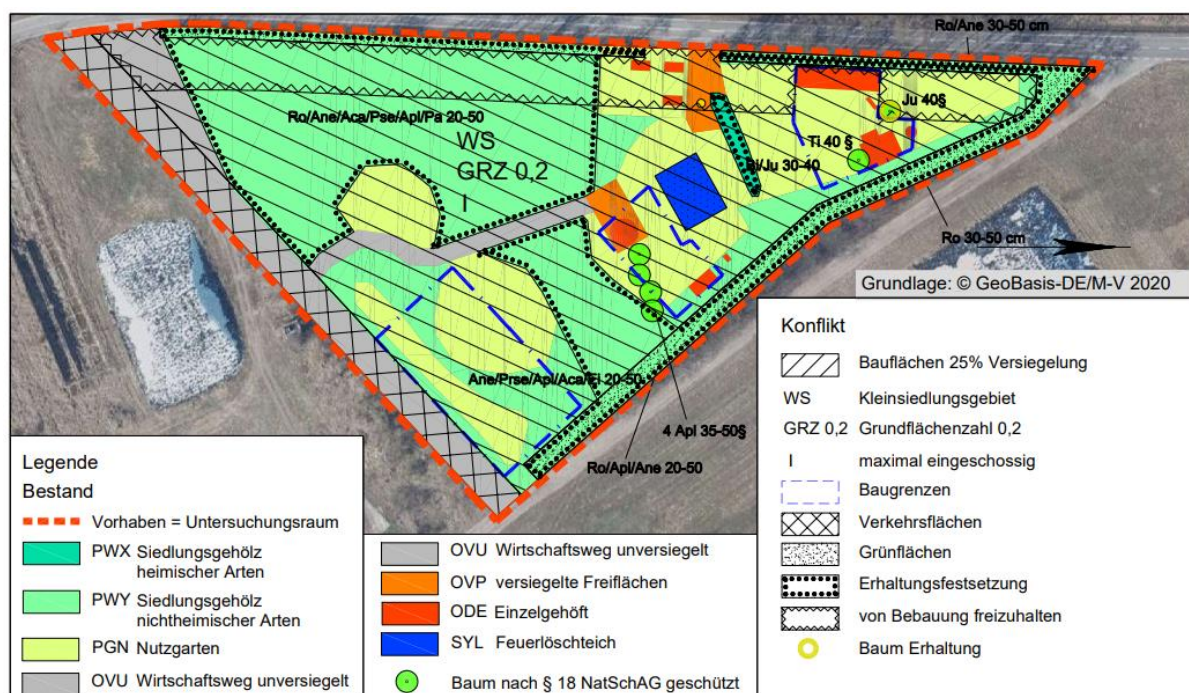
5. Vorhabenbeschreibung

Das 1,98 ha große Plangebiet an der Dorfstraße 135 liegt im Norden von Heinrichswalde und umfasst, laut historischem Messtischblatt 1980, ein seit etwa 40 Jahren sehr locker bebautes eingefriedetes Gelände einschließlich zugehöriger Freiflächen, die teilweise der Tierhaltung dienen. Der B-Plan soll die vorhandenen Bebauungen und Funktionen ordnen und weitere Nutzungen planen.

Entlang der zwei nach Norden ausgerichteten Seiten des dreieckigen Plangebietes werden im Bereich der Grünflächen vorhandene Robinien und Ahorn auf etwa 6 m Breite zur Erhaltung festgesetzt. Ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt wird ein ausgedehntes zusammenhängendes Siedlungsgehölz im Südwesten aus Robinien, Eschenahorn, Pappeln, Ahorn und Traubenkirsche, in welchem zur Zeit Schafe weiden, ein Siedlungsgehölz im Südosten sowie ein Siedlungsgehölz aus Walnuss im nördlichen Planteil.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, die dem Verlauf der Landesstraße 311 folgt, ist ein 20 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die geplante Zufahrt auf unversiegeltem Wirtschaftsweg. Der Rest des Plangebietes wird Kleinsiedlungsgebiet mit einer GRZ von 0,20, maximal 25%iger Versiegelung, maximal eingeschossiger Bebauung und mit drei Baufeldern entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze. Nach Aussage des Bauherrn sind kurzfristig keine Baumaßnahmen geplant. Im Süden soll ein Wohngebäude errichtet werden und die vorhandenen Gebäude im Norden sollen in der Zukunft um- und ausgebaut werden. Auch an den übrigen Nebengebäuden, Ställen und dem Pavillon sollen längerfristig Sanierungen möglich gemacht werden. Auch Fällungen sollen nur im äußersten Bedarfsfall vorgenommen werden. Dies ist vor allem in Hinblick auf die Robinien als Futterpflanze für die auf dem Gelände vorhandenen Bienen nachvollziehbar.

Abb. 4: Planung mit Bildnummern



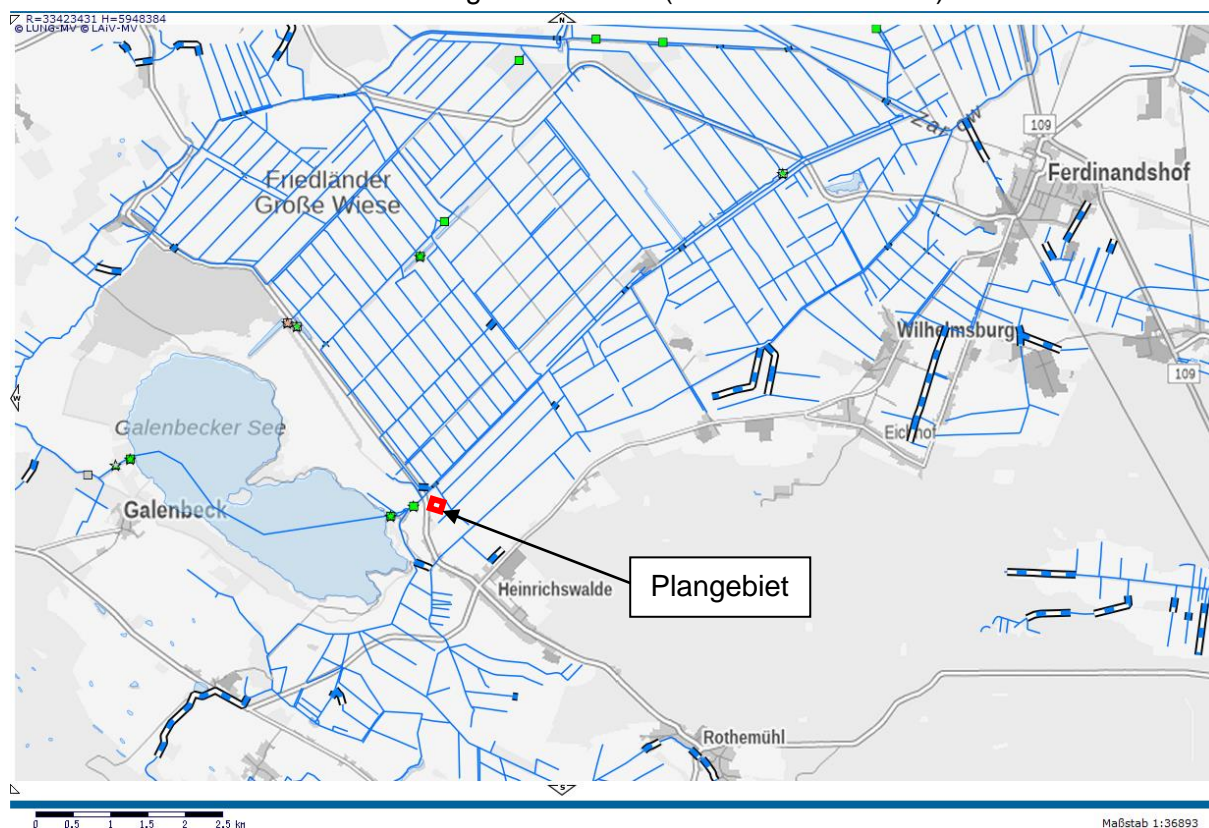
6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gehölze bieten baum- und strauchbewohnenden Vogelarten Bruthabitate. Etwa 5 Nistkästen waren an zu erhaltenden Bäumen angebracht. Für Bodenbrüter ist das Plangebiet aufgrund der bestehenden Beunruhigung durch Beweidung und freilaufende Hunde nicht geeignet. In und an Gebäuden kann mit potenziellen Fortpflanzungsstätten für Höhlenbrüter und Fledermäusen gerechnet werden. Der Baumbestand des Plangebietes, welcher nicht zur Erhaltung festgesetzt ist, weist keine Höhlen auf. Auch die Robinien, welche mit ihrer grobrissigen Rinde und häufigen Astabbrüchen potenzielle Quartiere für Fledermäuse bieten, befinden sich in den zu erhaltenden Gehölzbereichen. Das Plangebiet ist kaum versiegelt. Alle unversiegelten Flächen werden intensiv, gärtnerisch oder zur Kleintierhaltung genutzt. Daher ist das Plangebiet trotz des anstehenden sandigen Substrates als Lebensraum für Reptilien ungeeignet. Auch fehlen entsprechende Strukturen. Weiterhin steht das Grundwasser flurnah an, schafft feuchte und somit klimatisch ungünstige Bodenverhältnisse. Das Gelände ist größtenteils verschattet. Über die Gräben, Saumstrukturen und die Wiesen könnten

Amphibien aus den potenziellen Laichgewässern in der Umgebung des Galenbecker Sees in das Plangebiet wandern und diesen als Überwinterungs- oder Transferraum nutzen. Aus oben genannten Gründen sind auch für diese Artengruppe keine guten Bedingungen vorhanden.

Abb. 5: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Biber und Fischotter tangieren das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren entlang der Gräben. Aufgrund der (tlw. stromführenden) Einfriedung können Exemplare der Arten nicht ohne Weiteres auf die Fläche gelangen, die von freilaufenden Hunden bewacht wird. Das Plangebiet ist kein Lebens- bzw. Transferraum für die Arten.

Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Käfer, Weichtiere, Fische, Libellen, Falter ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitats ungeeignet.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2348-4 wurden 2007 bis 2015 ein besetzter Fischadlerhorst, zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze des Kranichs, ab 2014 ein besetzter Weißstorchhorst sowie Biber- und Fischotteraktivitäten verzeichnet. Der Untersuchungsraum liegt in keinem Rastgebiet (siehe Abbildung 6) und in Zone B, das heißt im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Das Plangebiet kann aufgrund der Unzugänglichkeit wegen der Einfriedung und vielfältigen Gehölzanordnungen keine Rastplatzfunktion sowie keine Habitatfunktion für oben genannte Groß- und Greifvogelarten ausüben.

Abb. 6: Rastplatzfunktion im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)

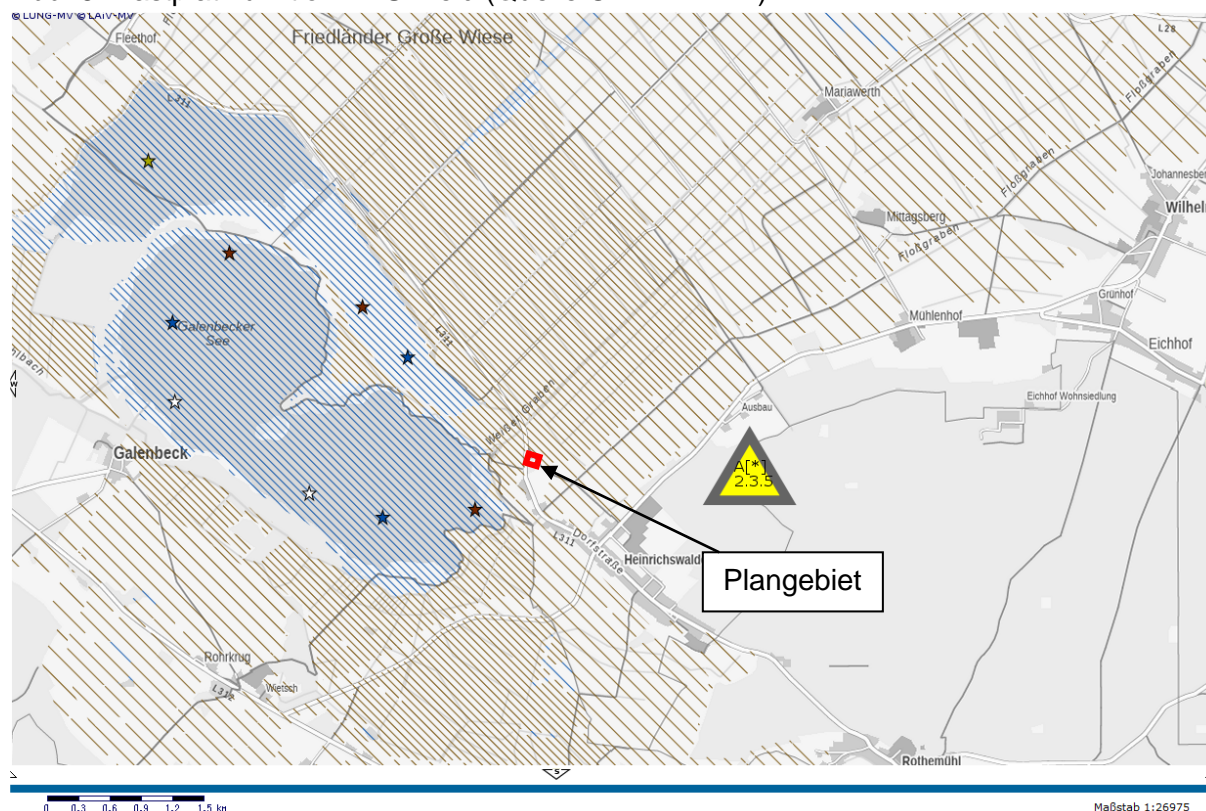


Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

| wiss. Artname | dt. Artname | bevorzugter Lebensraum | Vorkommen Habitat im UR |
|--------------------------------|-----------------------------|---|----------------------------|
| Farn-und Blütenpflanzen | | | |
| <i>Angelica palustris</i> | Sumpf-Engelwurz | nasse Standorte | nein |
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Sellerie | feuchte/ überschwemmte Standorte | nein |
| <i>Botrychium multifidum</i> | Vierteiliger Rautenfarn | stickstoffarme saure Böden | nein |
| <i>Botrychium simplex</i> | Einfacher Rautenfarn | feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden | nein |
| <i>Caldesia parnassifolia</i> | Herzlöffel | Wasser, Uferbereiche | nein |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Echter Frauenschuh | absonnige karge Sand/Lehmstandorte | nein |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | offene besonnte Sandflächen | nein |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkrout | kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche | nein |
| <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut | Wasser | nein |
| <i>Pulsatilla patens</i> | Finger-Küchenschelle | offene besonnte stickstoffarme Flächen | nein |
| <i>Saxifraga hirculus</i> | Moor-Steinbrech | Moore | nein |

| wiss. Artname | dt. Artname | bevorzugter Lebensraum | Vorkommen Habitat im UR |
|----------------------------------|--------------------------|---|--|
| <i>Thesium ebracteatum</i> | Vorblattloses Leinblatt | bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen | nein |
| Landsäuger | | | |
| <i>Bison bonasus</i> | Wisent | Wälder | nein |
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche | nein |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand, | nein |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Europäischer Feldhamster | Ackerflächen | nein |
| <i>Felis sylvestris</i> | Wildkatze | ungestörte Wälder | nein |
| <i>Lutra lutra</i> | Eurasischer Fischotter | flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen | nein |
| <i>Lynx lynx</i> | Eurasischer Luchs | ungestörte Wälder | nein |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher) | nein |
| <i>Mustela lutreola</i> | Europäischer Wildnerz | wassernahe Flächen | nein |
| <i>Sicista betulina</i> | Waldbirkenmaus | feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände | nein |
| <i>Ursus arctos</i> | Braunbär | ungestörte Wälder | nein |
| Fledermäuse | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügfledermaus | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder) | ja |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | | ja |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | | ja |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | | ja |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | | ja |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | | ja |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhaufledermaus | | ja |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | | ja |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | | ja |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | | ja |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | | ja |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | | nein |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | nein | |
| <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | nein | |

| wiss. Artname | dt. Artname | bevorzugter Lebensraum | Vorkommen Habitat im UR |
|-----------------------------|------------------------------|---|----------------------------|
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), | nein |
| Meeressäuger | | | |
| <i>Phocoena phocoena</i> | Schweinswal | Meer | nein |
| Kriechtiere | | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete | nein |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage | nein |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebusste Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder | nein |
| Amphibien | | | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen | nein |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer | nein |
| <i>Bombina bombina</i> | Rotbauchunke | wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes | nein |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt | nein |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | | nein |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen | nein |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | | nein |
| Fische | | | |
| <i>Acipenser oxyrinchus</i> | Atlantischer Stör | Flüsse | nein |
| <i>Acipenser sturio</i> | Europäischer Stör | Flüsse | nein |
| <i>Coregonus oxyrinchus</i> | Nordseeschnäpel | Flüsse | nein |

| wiss. Artname | dt. Artname | bevorzugter Lebensraum | Vorkommen Habitat im UR |
|-------------------------|--|--|----------------------------|
| Falter | | | |
| Euphydryas maturna | Eschen-Scheckenfalter | feucht-warme Wälder | nein |
| Lopinga achine | Gelbringfalter | Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke | nein |
| Lycaena dispar | Großer Feuerfalter | Feuchtwiesen, Moore | nein |
| Lycaena helle | Blauschillernder Feuerfalter | Feuchtwiesen, Moore | nein |
| Maculinea arion | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian | nein |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer | Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis) | nein |
| Käfer | | | |
| Cerambyx cerdo | Großer Eichenbock, Heldbock | bevorzugen absterbende Eichen | nein |
| Dytiscus latissimus | Breitrand | nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen | nein |
| Graphoderus bilineatus | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser; | nein |
| Osmoderma eremita | Eremit | mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume | nein |
| Libellen | | | |
| Aeshna viridis | Grüne Mosaikjungfer | Gewässer mit Kriebsschere | nein |
| Gomphus flavipes | Asiatische Keiljungfer | leicht schlammige bis sandige Ufer | nein |
| Sympecma paedisca | Sibirische Winterlibelle | Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben | nein |
| Leucorrhinia albifrons | Östliche Moosjungfer | dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore | nein |
| Leucorrhinia caudalis | Zierliche Moosjungfer | dystrophe Waldgewässer; | nein |
| Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer | eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer | nein |
| Weichtiere | | | |
| Anisus vorticalus | Zierliche Tellerschnecke | kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind | nein |
| Unio crassus | Gemeine Bachmuschel | in klaren Bächen und Flüssen | nein |
| Avifauna | | | |
| | alle europäischen Brutvogelarten | Gebäude- und gehölbzwohnende Arten | ja |
| | Zugvogelarten | vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze | nein |

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen der Potenzialanalyse am 29.07.20 wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 festgestellt bzw. prognostiziert. Die zwei streng laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten Bluthänfling und Feldsperling werden zuvor einzeln kommentiert.

Bluthänfling

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Eine Fluchtdistanz des Bluthänflings ist mit 15 m planerisch zu berücksichtigen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2348-4 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet.

Die Art ist entlang der umlaufenden Baumreihen im Unterholz zu erwarten. Diese Bereiche sind zur Erhaltung festgesetzt. Aufgrund dessen ist keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Bluthänfling nicht gegeben.

Feldsperling

Der laut Roter Liste M-V gefährdete Feldsperling besiedelt die Nistkästen im südöstlichen Siedlungsgehölz. Dieses bleiben erhalten. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Feldsperling auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (Vökler 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2348-4 sind nach Vökler 51-150 Brutpaare der Art verzeichnet.

Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum störepfindlich und beansprucht eine Fläche

von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Feldsperlings liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Nistkästen werden von der Planung nicht berührt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Feldsperling nicht gegeben.

Besonders geschützte Arten

Etwa 80% der Gehölze des Plangebietes wurde zur Erhaltung festgesetzt. Auch die nicht zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sollen nur im äußersten Bedarfsfall beseitigt werden. Nistkästen sind ausschließlich in den zu erhaltenden Gehölzbereichen vorhanden. Die Baum-, Gebüsch-, Nischen- und Höhlenbrüter (Tabellen 2-4) des Plangebietes finden daher weiterhin ausreichend geeignete Habitats im Plangebiet vor.

Die Gebäude sollen zunächst im derzeitigen Zustand bestehen bleiben. Längerfristig sind Umbauten geplant. Die Habitats der Gebäudebrüter der Tabelle 5 bleiben somit zunächst erhalten. Für den Fall geplanter Umbauten wurde eine vorherige Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen festgesetzt. Vorsorglich sind Ersatzhabitats zu installieren. Außer der Rauchschnalbe nutzen Gebäudebrüter ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Geschützt sind die Nistplätze bis zur Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Die Rauchschnalbe baut ihr Nest i.d.R. als Teil einer Brutkolonie. Die Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Geschützt sind die Nester bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Tabelle 2: **Festgestellte**/Potenzielle Baumbrüter

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VS-RL | BartSchV | RL D/MV | Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung | Nahrung | Maßnahmen |
|---------------------|----------------------------|-------|----------|---------|---|-------------|-----------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | | bg | | Bu | A | Erhaltung |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | | bg | 3/V | Ba/Bu | S, I | Erhaltung |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | bg | | Ba | I, Sp, B, S | Erhaltung |
| Elster | <i>Pica pica</i> | | bg | | Ba | A | Erhaltung |
| Gartengrasrnücke | <i>Sylvia borin</i> | | bg | | Ba/Bu | I, B, S | Erhaltung |

| | | | | | | | |
|--------------------|-----------------------------|--|----|--|-------------|-----------------------|-----------|
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | bg | | Ba | B, K, S | Erhaltung |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | | bg | | Brutparasit | I, Sp, Schn | Erhaltung |
| Nebelkrähe | <i>Corvus corone cornix</i> | | bg | | Ba | A, Aa | Erhaltung |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | bg | | Ba | S, N, B, I | Erhaltung |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | | bg | | Ba/Bu | I, Sp, W, B, S | Erhaltung |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | | bg | | Ba | W, I, B, Schn | Erhaltung |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | | bg | | Ba | S, I | Erhaltung |

Tabelle 3: Potenzielle Gebüschbrüter

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VS-RL | BArtSchV | RL D/MV | Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung | Nahrung | Maßnahmen |
|------------------|---------------------------|-------|----------|---------|---|-------------|-----------|
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | | bg | | Bu | Sp, I, W, B | Erhaltung |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | | bg | | Bu | I,Sp,W,B | Erhaltung |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | bg | | Bu | I,Sp,B | Erhaltung |

Tabelle 4: **Festgestellte**/Potenzielle Höhlen- und Nischenbrüter

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VS-RL | BArtSchV | RL D/MV | Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung | Nahrung | Maßnahmen |
|-------------------------|--------------------------------|-------|----------|---------|---|---------------|-----------|
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | | bg | | H | I, S; N, B, K | Erhaltung |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | bg | | H | I, N, B, S | Erhaltung |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | | bg | V/3 | H | S, K, B, I | Erhaltung |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | | bg | | H, N | I, Sp, B | Erhaltung |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | | bg | | N | I, B | Erhaltung |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | bg | | H | I, S, B, N | Erhaltung |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | bg | | H | I, Sp, S | Erhaltung |

| | | | | | | | |
|-------------|-------------------------|--|----|--|---|------------|-----------|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | bg | | H | A, I, W, O | Erhaltung |
| Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | | bg | | N | I,Sp,W,B | Erhaltung |

Tabelle 5: **Festgestellte** Gebäudebrüter

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | VS-RL | BArtSchV | RL D/MV | Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung | Nahrung | Maßnahmen |
|-----------------------|-----------------------------|-------|----------|---------|---|----------|------------------|
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | | bg | | H, N | I, Schn | Erhaltung/Ersatz |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | bg | | N | A | Erhaltung/Ersatz |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | | bg | V/V | H | I, S, Ff | Erhaltung/Ersatz |
| Rauschschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | | bg | V | N | I | Erhaltung/Ersatz |

| | | |
|----------|--|--|
| Nahrung | A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Schn=Schnecken, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung | |
| Habitat | B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast | |
| BArtSchV | = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt) | |
| VS-RL | = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II) | |
| RLD | = Rote Liste Deutschland | (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen) |
| RL MV | = Rote Liste Meck.-Vp. | (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet) |

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebäuden und Gehölzen des Plangebietes festgestellt/prognostiziert. Die Beseitigung von Gehölzen und Abrissmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Bei Beseitigung von 20% des Siedlungsgehölzes bleiben noch ausreichend geeignete Habitats für Gehölzbrüter im Plangebiet bestehen. Die Nistkästen hängen an zu erhaltenden Bäumen und bleiben daher bestehen. Vorsorglich werden Ersatzhabitats für Gebäudebrüter installiert. Wenn Bauarbeiten an den Gebäuden geplant sind, werden diese infolge einer vorherigen Untersuchung ggf.

quanti- und qualifiziert. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Rahmen der Potenzialanalyse am 29.07.20 wurden an dem Unterstand (Gebäude 02 Bilder 02+15-21), dem Aufenthaltsgebäude (Gebäude 01 Bilder 01+22-24) sowie am Schuppen (Bilder 06+26-28) Quartierspotenzial festgestellt. Es handelt sich hierbei um Spalten zwischen Fassade und Dachbalken, um Spalten unter Dachblechen und um Spalten im Gebälk des Unterstandes und des Schuppenvordaches. An den beschriebenen Stellen konnten keine Spuren der Nutzung wie Fraßreste, Kotpillen oder Totfunde festgestellt werden. Häufig waren die Bereiche mit Spinnenweben überzogen, was auf fehlende Flugfähigkeit hindeutet. Alle Gebäude sind kürzlich mit Dachpappe gedeckt worden und bautechnisch akkurat hergestellt. Die fachgerechte Aneinanderfügung der Gebäudeteile und die neuen Materialien haben zur Folge, dass die üblichen Spaltenquartiere etwa im Bereich der Verschalungen, der Dachhaut und Dachkästen fehlen. Alle Gebäude waren in Nutzung und deren Zugänge fest verschlossen und unzugänglich. Kein Gebäude ist unterkellert. Die Gebäude sollen zunächst im derzeitigen Zustand bestehen bleiben. Längerfristig sind Umbauten geplant. Potenziellen Fledermausquartiere bleiben somit zunächst erhalten. Für den Fall geplanter Umbauten wurde eine vorherige Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen festgesetzt. Vorsorglich werden Ersatzhabitate zu installiert. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da sich bis zum Beginn längerfristig geplanter Umbauten zwischenzeitlich Besatz durch Fledermäuse einstellen könnte, der derzeit noch nicht erkennbar ist.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die festgestellten Quartiere den Sommerquartieren zuzuordnen sind, sind Abrissarbeiten im Winter vorzunehmen. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Quartierspotenzial an Unterstand, Aufenthaltsgebäude und Schuppenvordach prognostiziert. Die Abrissmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Vor Beginn von Arbeiten an Gebäuden findet eine Untersuchung auf gebäudebewohnende Arten und die Umsetzung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen statt. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebäude werden kurzfristig nicht mehr verändert. Dementsprechend ist demnächst kein Verlust an potenziellen Fledermausquartieren zu erwarten. Vorsorglich werden Ersatzhabitate für Fledermäuse installiert. Falls langfristig Umbauten vorgenommen

werden, werden diese infolge einer vorherigen Untersuchung ggf. quanti- und qualifiziert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Sind Abrisse oder Fällungen vorgesehen, sind diese vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Kurzfristig sind keine Bauarbeiten an Gebäuden als potenzielle Lebensstätten gebäudebewohnender Arten vorgesehen. Bei beabsichtigten Beseitigungen oder Umbauten von Gebäuden sind diese 1 Jahr vorher auf Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten (Fledermäuse, Vögel, Hornissen) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatschG. Die Person hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Anpflanzfestsetzung sind zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann

als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Sind Fällungen innerhalb der Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen beabsichtigt, sind die betroffenen Bäume vorher auf Vorkommen von höhlenbewohnenden Arten (Fledermäuse, Vögel) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

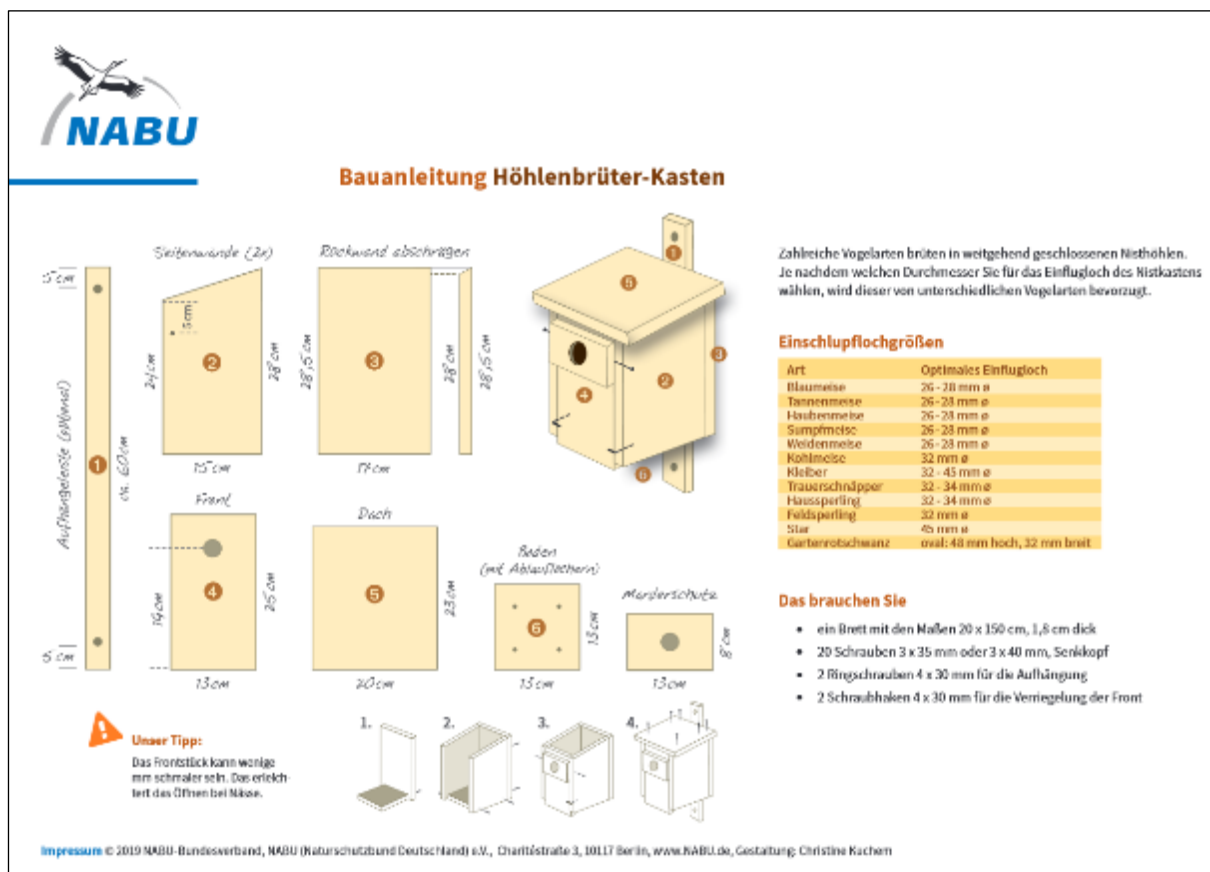
- M1 Zur Deckung des ermittelten Kompensationsbedarfes sind 6.525 Ökopunkte eines Ökokontos in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ zu erwerben. Hierfür stehen z.B. folgende Ökokonten zur Verfügung:
- VG 007 Kontakt Hr. Schwake/Fr. Frevel 0385/7609995 naturnahe Wiesen/ Weiden
 - VG 009 Kontakt Hr. v. Schintling-Horny 0163/2583477 Naturwaldentwicklung
 - VG 010 Kontakt Fr. Brozio 03834/83234 Dauergrünlandentwicklung
 - VG 017 Kontakt Hr. Marsch 0171/7741897 Gehölzumbau
 - VG 020 Kontakt Fr. Fischer 039723/27834 Dauergrünland/Magerrasen
 - VG 010 Kontakt Fr. Brozio 03834/83234 Dauergrünlandentwicklung
 - VG 022 Kontakt Herr Markgraf 0171/7823135 extensive Mähwiesen
 - VG 025 Kontakt: Hr. Dr. Krumbach 039748/55000 Feldgehölze/Hecken
 - VG 027 Kontakt: Frau Remy 0176/81085798 Magerrasenentwicklung
- M2 Werden die nicht zur Erhaltung festgesetzten geschützten Einzelbäume (1 Linde+4 Ahorn siehe Abb.4) gefällt, sind diese durch Pflanzung und dauerhafte Erhaltung je einer Birke in der Qualität Hochstamm mit durchgehendem ungekürztem, Leittrieb, Stammumfang 10 bis 12 cm zu ersetzen. Die Bewässerung, die Abstützung mit Doppelpfahl und Gurt, die Anbringung von Verbisschutz sowie von Arboflex-Stammfarbe ist zu sichern. Bei Verlust des Ersatzbaumes ist dieser in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzung ist im Herbst des Jahres nach Fällung durchzuführen. Die Fällungen sind bei der uNB zu beantragen.

CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Der mögliche Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist vorsorglich zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind bis 1 Jahr nach Genehmigung im Plangebiet zu

installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von: 2 Nistkästen Haussperling \varnothing 32 mm-34 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler. Die Unterhaltung der Nistkästen ist im Zeitraum Oktober bis Februar regelmäßig abzusichern. Defekte Kästen sind fachgerecht zu reparieren oder auszutauschen.

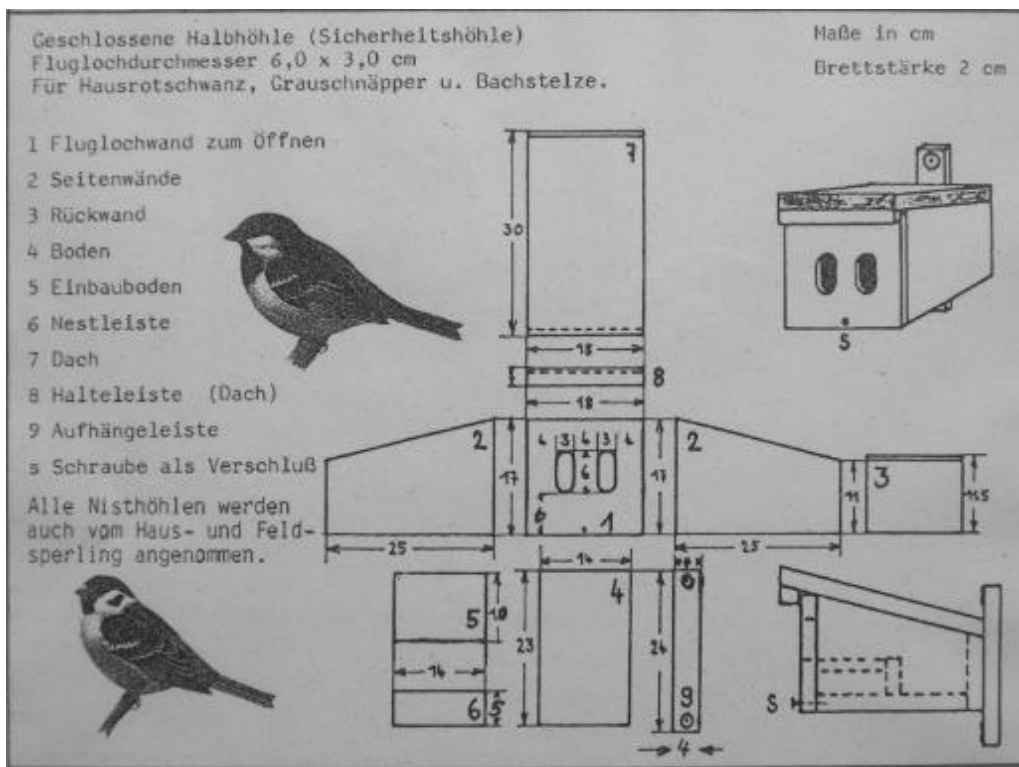
Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 2 Der mögliche Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist vorsorglich zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind bis 1 Jahr nach Genehmigung im Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen

Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von: 4 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 9. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Die Unterhaltung der Nistkästen ist im Zeitraum Oktober bis Februar regelmäßig abzusichern. Defekte Kästen sind fachgerecht zu reparieren oder auszutauschen.

Abb. 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren ist vorsorglich zu ersetzen. Bis 1 Jahr nach Genehmigung sind 2 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /
Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz
und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier-
und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel
10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der
Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1
des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des
Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom
23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO
(EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung
(EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-
Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas –
Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für
den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und
Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-
Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der
Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes
Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege
in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und
Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal

Umwelt M-V,
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
 KLAUS LIEDER, RONNEBURG, JOSEF LUMPE, Greiz, 2011, Vögel im Solarpark – eine Chance für
 den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“
 PETER TRÖLTZSCH & ERIC NEULING, VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013) 155 Die Brutvögel
 großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg

Anhang -Fotodokumentation



Bild 01 Aufenthaltsgebäude- im Hintergrund und Linde Gehölzerhaltung (nördliches
 Baufeld vom Süden)



Bild 02 Unterstand - im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 03 Sitzgelegenheit - im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 04 Laube - im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 05 Gewächshaus - im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 06 Schuppen- im Hintergrund Gehölzerhaltung

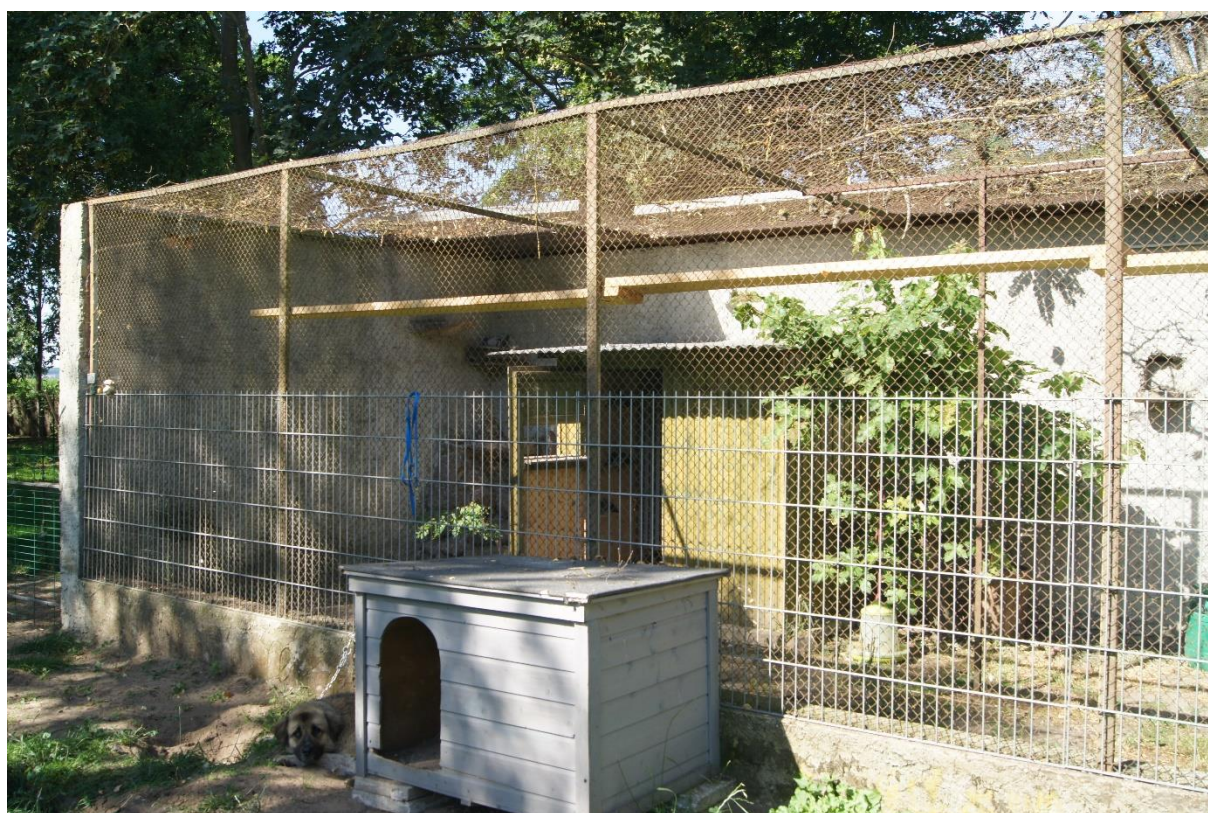


Bild 07 Ställe- im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 08 abflusslose Grube



Bild 09 Feuerlöschteich - im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 10 Sitzgelegenheit westlich des Pavillons mit Blick auf das zusammenhängende zu erhaltende Siedlungsgehölz im SW



Bild 11 Bienenwagen - im Hintergrund Gehölzerhaltung



Bild 12 Wohnwagen - im Hintergrund und rechts Gehölzerhaltung



Bild 13 Blick auf das südliche Baufeld vom Norden



Bild 14 Blick auf das südliche Baufeld vom Westen



Bild 15 Gebäude Bild 02 Nordwestgiebel- Dachkasten und Dachauflage fest gefügt



Bild 16 Gebäude Bild 02 Nordgiebel- Spalten mit Spinnweben



Bild 17 Gebäude Bild 02 Unterstand im Norden vom Osten



Bild 18 Gebäude Bild 02 Unterstand im Norden – potenzielle Spaltenquartiere



Bild 19 Gebäude Bild 02 Unterstand im Norden – potenzielle Spaltenquartiere

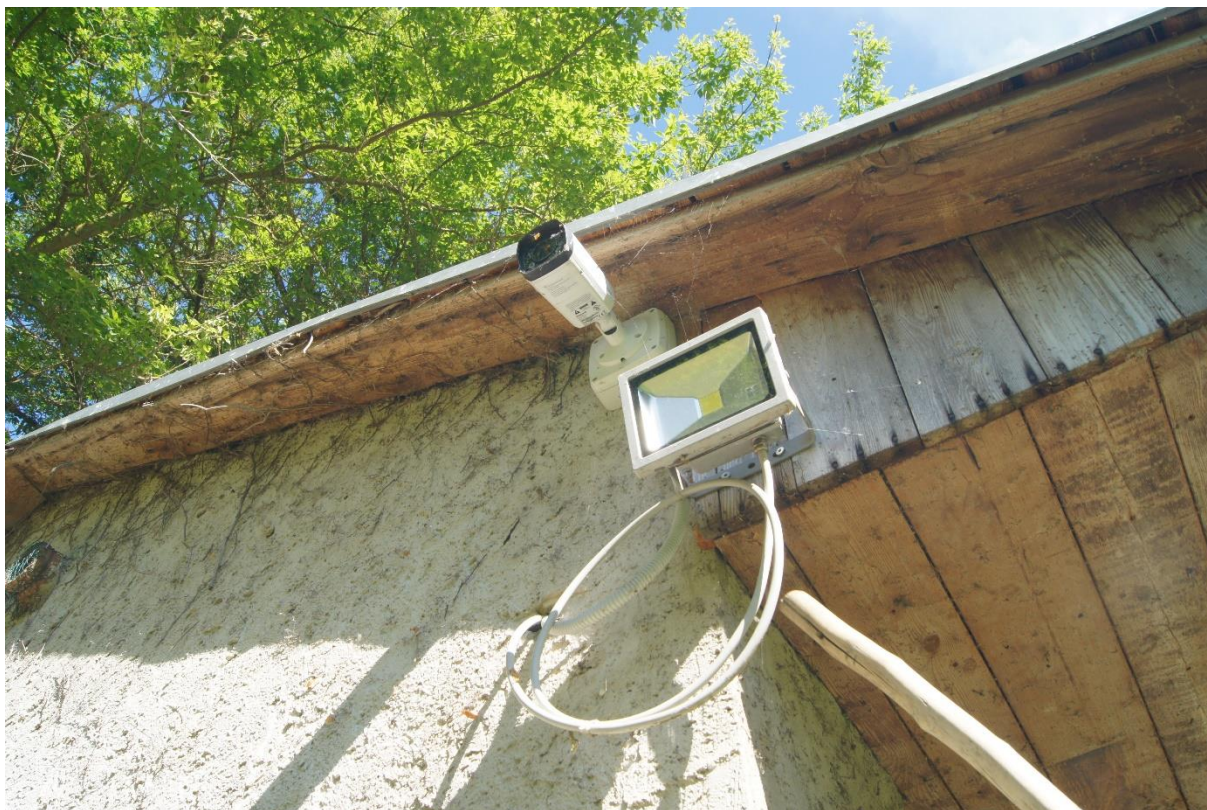


Bild 20 Gebäude Bild 02 Südgiebel Dachkasten fest gefügt



Bild 21 Gebäude Bild 02 Südgiebel fest gefügt



Bild 22 Gebäude Bild 01 Südgiebel mit Spalten- Spinnweben



Bild 23 Gebäude Bild 01 Ostseite fest gefügte Bauteile- Spinnweben



Bild 24 Gebäude Bild 01 Nordgiebel- Verblechungen potenzielle Spaltenquartiere



Bild 25 Gebäude 04 Laube (Pavillon) – Ostseite fest gefügte Bauteile



Bild 26 Gebäude 06 Schuppen Nordwestseite - Hausrotschwanznest



Bild 27 Gebäude 06 Schuppen Nordwestseite - Bachstelzennest



Bild 28 Gebäude 06 Schuppen Nordwestseite - Rauchschwalbennest